

**DER DISZIPLINARRAT
DER RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN
A-9020 Klagenfurt, Theatergasse 4**

GESCHÄFTSORDNUNG

des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

§ 1

Sitz, Zuständigkeit und Zusammensetzung des Disziplinarrates

1. Der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Kärnten hat seinen Sitz in Klagenfurt.
2. Der Disziplinarrat ist zuständig zur Ausübung der Disziplinargewalt
 - a) über alle Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die im Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Verdacht des Disziplinarvergehens durch den Kammeranwalt bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten in der Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sind, und
 - b) in jenen Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter anderer Rechtsanwaltskammern, deren Durchführung ihm wegen Befangenheit des nach § 20 (1) DSt zuständigen Disziplinarrates übertragen werden (§ 25 (1) DSt).
3. Der Disziplinarrat besteht einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidenten aus 21 Mitgliedern (§ 5 (2) DSt).
4. Beim Disziplinarrat werden ein Kammeranwalt und zwei Stellvertreter desselben bestellt (§ 5 (3) DSt).
5. Die Mitglieder des Disziplinarrates sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben.

Die Mitglieder des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus. Barauslagen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes erwachsen, werden ihnen durch die Rechtsanwaltskammer für Kärnten ersetzt.

§ 2

Wahl und Amtsdauer

1. Der Präsident, die übrigen Mitglieder des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter sind aus den in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragenen Rechtsanwälten in der ordentlichen Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer für drei Jahre zu wählen.
2. Eine Wiederwahl nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode ist beliebig oft zulässig.
3. Die Ersatzwahl für ein vor Ablauf einer Amtsdauer ausscheidendes Mitglied des Disziplinarrates erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Ausscheidenden.
4. Ersatzwahlen können auch in einer außerordentlichen Vollversammlung vorgenommen werden.
5. Die Vizepräsidenten werden vom Disziplinarrat aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 3

Präsident und seine Stellvertretung

1. Der Präsident des Disziplinarrates hat
 - a) die Geschäftsführung zu überwachen,
 - b) die Senate, die über einstweilige Maßnahmen beschließen, und die erkennenden Senate jährlich nach der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer zu bilden, sowie alle anderen Senate im Bedarfsfall zu bestellen, und
 - c) die Geschäftsverteilung im Sinne des § 15 (2) DSt vorzunehmen. Die Geschäftsverteilung ist durch Anschlag in der Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben.
2. Der Präsident bestellt jeweils den Untersuchungskommissär (§ 27 (1) DSt), er leitet nach Fassung des Einleitungsbeschlusses die Akten dem Vorsitzenden des nach der Geschäftsverteilung zuständigen erkennenden Senates zu, sofern er nicht selbst Vorsitzender ist, beruft Verhandlungen, in denen er nach der Geschäftsverteilung den Vorsitz führt, und Sitzungen ein, führt den Vorsitz bei den Sitzungen und sorgt für die Handhabung der Geschäftsordnung.
3. Der Präsident kann die Durchführung einzelner aufgrund des Disziplinarstatutes und dieser Geschäftsordnung ihm obliegenden Aufgaben bei Vorliegen besonderer Umstände, so insbesondere im Falle seiner Verhinderung, an die Vizepräsidenten übertragen.

4. Bei Verhinderung des Präsidenten oder der Vizepräsidenten übt das Mitglied des Disziplinarrates mit der längsten Amtsdauer das Amt des Präsidenten aus. Bei gleicher Amtsdauer ist das Lebensalter maßgeblich (§ 8 DSt).

§ 4

Beschlußfassung

1. Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
2. Die Disziplinarstrafen der Streichung von der Liste und der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft darf nur verhängt werden, die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft darf nur beschlossen werden, wenn mindestens vier Senatsmitglieder dafür stimmen (§ 15 (4) DSt).

§ 5

Behandlung der Anzeigen, Untersuchungsverfahren, Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung

1. Die Behandlung der Anzeigen, die Durchführung des Untersuchungsverfahrens, die Abhaltung der beratenden Sitzungen und mündlichen Verhandlungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Abschnittes des Disziplinarstatutes 1990, BGBl. Nr. 474/1990, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Dem Kammeranwalt obliegt es, die ihm zugeleiteten Anzeigen mit seiner Eingangsstampiglie zu versehen.
3. Die Bekanntgabe der Verdachtsgründe an den Beschuldigten erfolgt durch Übermittlung einer Anzeigenkopie.
4. Die nach Abschluß der Untersuchung vom jeweils durch den Präsidenten bestellten Senat zu fassenden Beschlüsse werden nach Anhörung des Kammeranwaltes in einer beratenden Sitzung gefaßt, in der der Untersuchungskommissär einen Bericht über das Ergebnis der Erhebungen und einen Entwurf für den zu fassenden Beschluß vorlegt.

Der Untersuchungskommissär hat diesem Senat anzugehören.

Bei Beratung und Abstimmung des Senates darf der Kammeranwalt nicht anwesend sein.

Einstellungsbeschlüsse sind zu begründen.

Rücklegungsbeschlüsse bedürfen keiner Begründung.

5. Über jede beratende Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das die Bezeichnung der Disziplinarsache, den Tag der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der an der Sitzung teilnehmenden Senatsmitglieder, des Schriftführers und des Vertreters der

Kammeranwaltschaft, ferner die in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse, sowie das Abstimmungsverhältnis zu enthalten haben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende des nach der Geschäftsverteilung zuständigen erkennenden Senates gemäß §§ 30 und 31 DSt vorzugehen. Die Einladung der Senatsmitglieder und des Kammeranwaltes bzw. Stellvertreters hat unter Bekanntgabe der zu verhandelnden Disziplinarsachen schriftlich und in dringenden Angelegenheiten auch telefonisch zu erfolgen. Senatsmitglieder haben ihre etwaige Verhinderung unverzüglich schriftlich über die Kammerkanzlei dem Vorsitzenden mitzuteilen.
7. Über die mündliche Verhandlung und über die im Rahmen dieser Verhandlung stattfindende Beratung zur Fassung des Erkenntnisses ist jeweils ein getrenntes Protokoll zu führen; das Protokoll über die Verhandlung hat neben dem Namen des Beschuldigten und seines Verteidigers auch die Namen seiner Vertrauenspersonen, sowie alle wesentlichen Vorgänge, die Angaben der vernommenen Zeugen, die verlesenen Aktenstücke und die Anträge des Kammeranwaltes, sowie des Beschuldigten und seines Verteidigers zu enthalten.
8. Die Beratung über das zu fällende Erkenntnis erfolgt in Abwesenheit des Kammeranwaltes und des Beschuldigten, sowie des Verteidigers.

Über die Schuldfrage einerseits und Art und Ausmaß der Strafe andererseits ist gesondert abzustimmen.

9. Zur Führung des Protokolles über Sitzungen und mündliche Verhandlungen kann der Vorsitzende entweder ein Senatsmitglied oder ein dem Senat nicht angehöriges Mitglied des Disziplinarrates oder Angestellte der Kammerkanzlei heranziehen.
10. Bei Verwendung von Schallträgern im Sinne des § 42 (1) DSt kann sich der Inhalt des vom Schriftführer in diesem Fall in Vollschrift aufzunehmenden Protokolles auf die Angaben über die Bezeichnung der Disziplinarsache, die Namen der teilnehmenden Senatsmitglieder, des Kammeranwaltes, des Beschuldigten, seines Verteidigers und seiner Vertrauenspersonen, sowie des Schriftführers und auf die Feststellung beschränken, daß für den übrigen Teil der Niederschrift ein Schallträger verwendet wird.
11. Die Übertragung der auf Schallträger aufgenommenen Protokolle obliegt dem Schriftführer. Innerhalb von 14 Tagen sind gefaßte Beschlüsse samt Begründung und mündlich verkündete Erkenntnisse samt Entscheidungsgründen im Sinne des § 40 DSt auszufertigen und zuzustellen. Die Ausfertigung der Entscheidungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Die Zustellung der Verständigung des Anzeigers erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 6

Einsicht in die Disziplinarakten

Dem Beschuldigten, seinem Verteidiger, sowie dem Kammeranwalt steht das Recht auf Akteneinsicht zu. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind die Entwürfe des Untersuchungskommissärs und Beratungsprotokolle. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein gesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 7

Vertagungsanträge

Über Anträge auf Vertagung der mündlichen Verhandlung, sowie auf Ergänzung der Erhebungen durch den Untersuchungskommissär steht die Entscheidung dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach Tunlichkeit im Einvernehmen mit dem Berichterstatter zu.

§ 8

Kanzleiführung

1. In der Kanzlei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ist für die Geschäftsstücke des Disziplinarrates ein gesondertes Einreichprotokoll und ein gesondertes Kammeranwaltsregister zum Zwecke der Feststellung der Kenntnisse des Kammeranwaltes von dem einem Disziplinarvergehen zugrundeliegenden Sachverhalt oder von allfälligen Wiederaufnahmsgründen (§ 2 (1) Z 1 DSt) zu führen.

Die Akten des Disziplinarrates sind abgesondert von den übrigen Akten der Rechtsanwaltskammer zu registrieren und zu verwahren. Die Behandlung der Disziplinarakten erfolgt durch die Kammerkanzlei nach den vom Präsidenten des Disziplinarrates zu erteilenden Richtlinien.

2. Der Disziplinarrat führt ein Amtssiegel, mit dem alle Erkenntnisse des Disziplinarrates und alle wichtigen Erledigungen und Schriftstücke zu versehen sind.
3. Die Urschrift der Beschlüsse und der Erkenntnisse sind vom Vorsitzenden des Senates zu unterfertigen. Die Ausfertigung der Beschlüsse und der Erkenntnisse werden von der Kammerkanzlei unterschrieben und die Übereinstimmung mit der Urschrift durch den Vermerk „für die Richtigkeit der Ausfertigung“ bestätigt.
4. Sonstige Schriftstücke des Disziplinarrates werden vom Präsidenten des Disziplinarrates oder von seinem Stellvertreter gefertigt.

§ 9

Diese Geschäftsordnung des Disziplinarrates wurde in der a.o. Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten am 04. Juni 1997 in Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Kammermitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel festgesetzt.